



„WACHSU- DORNPOSCHT“

Herausgeber:
Gemeindeschreiberei Wachsdorn Febr. 2023

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Hiermit lassen wir Ihnen einige Informationen zukommen.

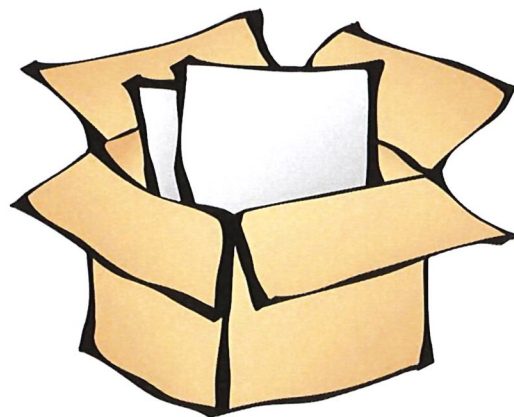
Aus dem Inhalt der
Wachsdornposcht
Seite

1 - 2	Papier- und Eisen- sammlung
2	Grüngutentsorgung
3	Häckseldienst
3	Gebührensäcke/-marken
3 - 4	Bepflanzung öffentliche an Strassen
5	Schule Badhus neue Schul- leiterin
5	Öffnungszeiten Gem.verw.
6	Steuererklärung
7 - 8	Infoblatt Alterskommission
9	Einladung mit Schwung in den Frühling
10-11	Kantonales Energiegesetz
12	AHV/IV: bei Scheidung Ein- kommensteilung verlangen

Papier- und Eisensammlung



**Dienstag, 11. April 2023
von 14.00 - 18.00 Uhr**



Das Papier und die Metalle bringen die BürgerInnen persönlich zum Schulhaus.

Sammelort: Pausenplatz Schulhaus, gemäss den Weisungen der Wegmeister

Nachstehend noch einige Hinweise zur Papier- und Metallsammlung:

- **Das Papier und der Karton müssen separat und gebündelt zum Sammelplatz gebracht werden. Es dürfen keine Säcke verwendet**

werden! NICHT INS ALTPAPIER GEHOEREN FUTTERSAECKE UND EINKAUFSSAECKE.

- **Es kann auch Elektroschrott (alles was mit einem Stecker versehen ist) und Batterien abgegeben werden.**
- **Es werden ebenfalls Haushaltgeräte wie Kühlschränke, Kochherde gesammelt.**
- **Beim Eisen sind sämtliche Fremdkörper wie Räder, Gummitteile usw. zu entfernen.**

Die unten aufgeführten Artikel können nicht angenommen werden.

- **Pneus, Knochen, Lumpen, Borsten, Kunststoffe, ganze Autos, Motoren und Getriebe, in denen sich noch Öl befindet, Autositze etc.**

Gemeinderat Wachseidorn

Grüngutentsorgung

- Gartenabfälle, Laub, Gras sowie alle verweslichen Abfälle aus Garten (keine Essensreste) können kompostiert werden oder können in den Container beim Schulhaus Wachseidorn geworfen werden.
- Ebenfalls können Äste von Sträuchern und Hecken bis zu einem Durchmesser von 3 cm und einer Maximallänge von 0.5 m abgegeben werden.
- **Was nicht in die Grünabfälle gehört sind:** Blacken und deren Samen, Fleisch, Katzenstreu, Staubsaugersäcke, Papier, Karton, Textilien, Asche, Steine, Stöcke jeglicher Art, Erde. Das Grüngut muss frei von Fremdstoffen wie Plastik, Glas, Metall usw. sein.
- Wer grössere Mengen Grünmaterial zu entsorgen hat, kann dies direkt bei den Gebrüdern Wittwer, vorder Schallenberg anliefern. Die Kosten pro m³ betragen Fr. 35.- oder pro Tonne Fr. 70.-, vorherige Anmeldung sinnvoll unter Telefon Nummer 034 491 27 43.



Häckseldienst Baumschnittmaterial

Es wird wieder ein Häckseldienst für Baumschnittmaterial angeboten.

Wer Baumschnittmaterial häckseln lassen will, kann dies bis **spätestens am 28. März 2023 bei Daniel Gfeller (079 252 73 80)** anmelden respektive, wenn das Material bereits aufgeladen ist, ist dies zu Daniel Gfeller zu transportieren.

Das Material wird wieder durch Stefan Kupferschmied gehäckselt. Daher kann nicht mehr bei Ihnen zu Hause das Material bearbeitet werden.

Gemeinderat Wachseidorn

Gebührensäcke/-marken für Hauskehricht

Es kommt vor, dass Kehrachtsäcke ohne Marken in die Container geworfen werden. Diese werden auf Anordnung des Vorstandes Kehrachtbeseitigung rechtes Zulagebiet nicht mitgenommen. Sie werden mit einem entsprechenden Hinweiskleber stehen gelassen.



Bitte entsorgen Sie Ihren Hauskehricht immer in Gebührensäcke der AVAG oder versehen Sie die Säcke mit genügend Kehrachtsmarken.

Wenn die Kehrachtsmarken nicht gut angedrückt werden, können sie sich ablösen. Daher diese gut andrücken oder einfach Kehrachtsäcke der AVAG benutzen.

Wir danken für die korrekte Verwendung von Gebührensäcke und -marken.



Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende Hinweise auf die geltende gesetzliche Bestimmung zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmer, aber

auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassengesetz vom 4. Juni 2008, Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 und die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 Art. 56 und 57, unter anderem vor:

- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überlängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss eine Höhe von 2.50 m freigehalten werden.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
- An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für die nicht hochstämmigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 Metern einen Strassenabstand von 0.5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende solche Pflanzen.

2. Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen bis zum **31. Mai 2023** und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.

3. An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken und Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in **einem genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen. Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen. Sie haben die Verkehrsfläche von hinuntergefallenem Reisig und Blattwerk zu reinigen.

4. Nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune müssen auf einen Abstand von 2 m von der Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes zurückverlegt werden.

Wir danken den Strassenanstössern für die Kenntnisnahme und eine termingerechte Ausführung der nötigen Arbeiten bestens.

Schule Badhaus neue Schulleiterin

Der Gemeinderat Buchholterberg hat Christa Altorfer, Steffisburg per 01. Februar 2023 als Schulleiterin, Schulhaus Badhaus Heimenschwand gewählt.

Er freut sich sehr auf die Zusammenarbeit mit Christa Altorfer und wünscht ihr viele spannende Erlebnisse und positive Begegnungen.

Mein Name ist Christa Altorfer. Seit 44 Jahren wohne ich in Steffisburg. Ich werde am 01.02.2023 die Nachfolge von Raymond Pfister antreten und die Schule Badhus in Heimenschwand leiten.

Zuvor war ich während insgesamt 18 Jahren an verschiedenen Schulen als Klassenlehrperson oder Teilpensenlehrkraft tätig. Dazwischen absolvierte ich mein Studium zur Historikerin an der Universität Bern und arbeitete daneben als Chef Sportexpertin beim VBS und später als Leiterin Vermittlung in einem Museum.

In der Freizeit fahre ich sehr gerne Ski und befasse mich leidenschaftlich mit der Geschichte der Alten Eidgenossenschaft.

Ich freue mich auf die Funktion als Schulleiterin an der Landschule Badhus.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist jeweils am Dienstag von 07.30 Uhr bis 11.30 Uhr und am Donnerstag von 07.00 Uhr bis 11.30 Uhr geöffnet. Telefonisch ist die Gemeindeverwaltung jedoch jeden Tag zu erreichen unter der Telefonnummer 033 453 10 54 oder per E-Mail info@wachseldorn.ch. Selbstverständlich können auch Termine ausserhalb der Öffnungszeiten telefonisch vereinbart werden.

Es kann sein, dass das Büro der Gemeindeverwaltung Wachseldorn kurzzeitig geschlossen bleibt. Dafür bitten wir Sie um Verständnis.



Gemeinderat und das Personal der Gemeindeverwaltung Wachseldorn wünscht Ihnen einen schönen Frühling, ein frohes Osterfest und Gesundheit.





Steuererklärung online ausfüllen

Jetzt ist es wieder an der Zeit, die Steuererklärung auszufüllen.
Am einfachsten geht das mit **BE-Login**.

Wussten Sie,
dass Sie die **Zwei-Faktor-Authentifizierung**
per **Smartphone-App**
durchführen können?
Damit wird die **Anmeldung**
mit BE-Login **noch**
sicherer.

**Verfügen Sie
noch über
keinen Zugang
zu BE-Login?**

Registrieren Sie sich mit
den Login-Daten auf
dem Brief zur Steuererklärung.



Vorteile gegenüber dem Ausfüllen
auf Papier:

- Steuererklärung **vollständig elektronisch freigeben und einreichen**.
- **Belege** via **Computerablage** hochladen oder mit dem **Smartphone fotografieren** und direkt hochladen.
- Den **eSteuerauszug der Bank hochladen** und Daten automatisch ins Wertschriftenverzeichnis importieren.
- Verschlüsselte Datenübertragung.
- **Steuererklärung für Dritte ausfüllen**, beispielsweise für Ihre Eltern und als Treuhänder/-in oder als Organisation für Ihre Kundinnen und Kunden.

In **BE-Login** können Sie zudem
jederzeit:

- den Stand der **Rechnungen, Veranlagungen sowie Zahlungen** abfragen.
- **QR-Rechnungen für Ihre Zahlungen** bestellen.
- **Einsprachen** online einreichen.

**Gehören Sie zu einer Personen-
gesellschaft, Erben- und Miteigen-
tümerngemeinschaft?**

Dann können Sie Ihre Steuererklärung
für virtuelle Steuersubjekte neu
**vollständig elektronisch erfassen
und einreichen**.

Informationen unter **www.taxme.ch**



Infoblatt Alterskommission

2023



Jeder, der sich die Fähigkeit erhält, Schönes zu erkennen, wird nie alt werden.

Franz Kafka

Mittwoch, 8. März 2023, 13:30 Uhr
Im Schulhaus Bieten, Eriz

Mit Schwung in den Frühling -Was unseren Sinnen gut tut

Sinneserfahrungen haben für unser Leben einen hohen Stellenwert. Sie sind ein wichtiger Faktor für die Lebenszufriedenheit, das Wohlbefinden und die geistige Gesundheit. Damit wir möglichst lange mit allen Sinnen (sehen, hören, riechen, tasten, schmecken) das Leben geniessen können, ist es wichtig, diese bewusst zu pflegen und anzuregen.

Programm

Leitung

Chantal Galliker, Koordinatorin
Zwäg ins Alter
Frauenchor Bärgrösl, Eriz

Musik und Zvieri

Kosten

Anmeldung

Organisation

keine

nicht nötig

Frauenchor Bärgrösl, Pro

Senectute, Alterskommission

sion Rechtes Zulgtal

Donnerstag, 21. September 2023,

14:00 Uhr, Kirchgemeindehaus

Schwarzenegg

Schmerzen in Händen und Füßen

U.a. mit einer Mitarbeiterin von der Rheumaliga

Erzählcafé im Wohn- und Pflegeheim
Tertianum Schibistei, jeweils um 14:30
Uhr



Reservieren Sie bereits die
vorgesehenen Termine im 2023

- Dienstag, 11. April 2023
- Dienstag, 9. Mai 2023
- Dienstag, 13. Juni 2023
- Dienstag, 12. September 2023
- Dienstag, 14. November 2023

Fragen beantwortet Ihnen Marianne Gyger:

079 226 39 16

Dienstag, 11. April 2023, 14:30 Uhr
Erzählcafé Schibistei

Therese Kohli-Gerber erzählt aus ihren 37 Jahren Heimleitung. Mit Buchvorstellung: "Das Glockenthal".



Ein Zeitdokument von der Zeit 1872 bis 2022. Musikalische Begleitung mit dem Steffisburger Mundart Sänger Markus Schranz.

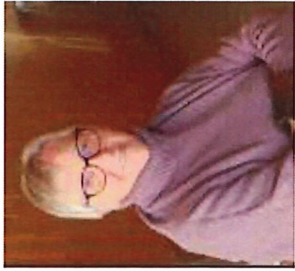
Schicksalshafte, spannende, traurige und auch lustige Geschichten, die das Herz berühren.

Dienstag, 9. Mai 2023, 14:30 Uhr
Erzählcafé Schibistei

Wie wird man Bestatterin?

Lasst uns zuhören, wie **Erika Cafilisch-Berger**, Bestatterin aus dem Eriz zu dieser spannenden

Aufgabe kam. Auf dem bekannten Schibistein Sofa wird uns Erika Cafilisch-Berger, moderiert von Lukas Herren, an Stationen aus ihrem engagierten Leben teilhaben lassen.



Dienstag, 13. Juni 2023, 14.30 Uhr
Erzählcafé Schibistei

Verstehen und verstanden werden

Unser Gast ist Dr. med Paul Winzenried, langjähriger Hausarzt auf der Schwarzenegg.



Paul erzählt aus seinem Leben und berichtet uns von Erlebnissen und Erfahrungen in einer uns fremdem Kultur bei seinem Einsatz im Kinderdorf Dar Boudar in Marokko.

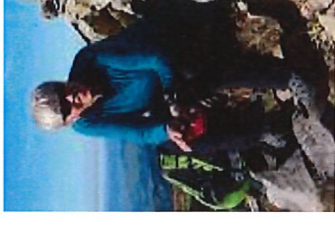
Dienstag, 12. September 2023, 14.30 Uhr
Erzählcafé Schibistei

Tierarzt Max Schiffmann aus Steffisburg erzählt aus seinem Leben und führt uns mit Diabildern auf die sieben Hengste, wo wir mit ihm die vier Jahreszeiten miterleben.



Dienstag, 14. November 2023
Erzählcafé Schibistei

Madeleine Stucki aus Fahrni ist eine begeisterte Wanderin und Fahrradfahrerin, Unter vielen



Wanderungen hat sie den Fernwanderweg entlang der Lykischen Küste unter die Füsse genommen oder halb Europa mit dem Fahrrad erkundet.

Lassen wir uns mitnehmen auf ihre spannenden Reisen und vergessen dabei unseren Alltag

.WIR FREUEN UNS AUF IHREN BESUCH



Wir
freuen uns
auf Sie!

Die Alterskommission rechtes Zulgtal, der Frauenchor Eriz und
Zwäg ins Alter der Pro Senectute laden Sie herzlich ein zur Veranstaltung:

Mit Schwung in den Frühling

Was unsern Sinnen gut tut

Der Nachmittag startet mit Liedern, gesungen vom Frauenchor Eriz. Danach erfahren Sie, wie Sie Ihre Sinne im Frühling anregen und fördern können. Sinneserfahrungen haben für unser Leben einen hohen Stellenwert. Sie sind ein wichtiger Faktor für die Lebenszufriedenheit, das Wohlbefinden und die geistige Gesundheit. Damit wir möglichst lange mit allen Sinnen (sehen, hören, riechen, tasten, schmecken) das Leben geniessen können, ist es wichtig, diese bewusst zu pflegen und anzuregen.

Wann	Mittwoch, 8. März, 13.30 bis ca. 16.00 Uhr, inklusive Zvieri
Wo	Schulhaus Bieten Eriz
Leitung	Chantal Galliker, Koordinatorin Zwäg ins Alter
Musik und Zvieri	Frauenchor Eriz
Kosten	keine
Anmeldung	nicht nötig



Im Auftrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern,
mit Unterstützung von Gesundheitsförderung Schweiz



Kanton Bern
Canton de Berne



Gesundheitsförderung Schweiz
Promotion Santé Suisse
Promozione Salute Svizzera

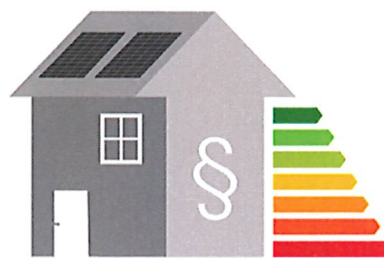
PRO SENECTUTE
Zwäg ins Alter



Kanton Bern
Canton de Berne

Kantonales Energiegesetz

Ab 1. Januar 2023



Kantonales Energiegesetz – diese Änderungen müssen Gebäudebesitzende kennen

Das revidierte Energiegesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Vorgaben zielen darauf ab, den Energieverbrauch zu reduzieren, den CO₂-Ausstoss zu verringern, die Nutzung von erneuerbaren Energien zu erhöhen, die Auslandsabhängigkeit zu reduzieren und die Versorgungssicherheit zu stärken.

Für Gebäudebesitzerinnen und -besitzer sind nachfolgende Informationen wichtig:

- **Heizungsersatz**

Neu ist der Ersatz der Heizung immer meldepflichtig. Sofern erneut eine mit fossilen Energieträgern betriebene Heizung eingebaut wird, gelten bei über 20-jährigen Wohngebäuden sowie Verwaltungsgebäuden, Schulen, Verkaufsgebäuden und Restaurants zusätzliche Anforderungen. Die Anforderung kann erfüllt werden, wenn im aktuellen Zustand mindestens die GEA-K-Gesamtenergieeffizienz D nachgewiesen wird, ein gültiges Minergie-Zertifikat vorliegt oder eine der zwölf Standardlösung fachgerecht umgesetzt wird.

Die Meldung des Heizungsersatzes erfolgt über das eBau-Portal des Kantons Bern.

- **Elektroboiler**

Bestehende, zentrale Elektroboiler in Wohnbauten müssen innert 20 Jahren ab Inkrafttreten des revidierten Energiegesetzes (spätestens bis 31.12.2043) ersetzt werden, sofern sie nicht mit mindestens 50 % erneuerbarem, eigenproduzierten Strom betrieben werden.

- **Neubauten**

Der Grenzwert des gewichteten Energiebedarfs wird aufgehoben und durch die gewichtete Gesamtenergieeffizienz abgelöst. Damit ist der gesamte Energieverbrauch des Gebäudes zu berücksichtigen. Gleichzeitig darf die Eigenenergieerzeugung (Elektrizität und/oder Wärme) in Abzug gebracht werden, sofern diese aus erneuerbaren

Energien gewonnen werden. Der Grenzwert des Heizwärmebedarfs bleibt bestehen.

Bei Neubauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m² muss neu eine Solaranlage installiert werden. Ausserdem gilt neu eine Ausrüstungspflicht von Parkplätzen mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge.

Detaillierte Informationen finden Sie unter: www.be.ch/keng

Für eine Beratung wenden Sie sich an die [öffentliche regionale Energieberatung](#) des Kantons Bern.



AHV / IV: Bei Scheidung Einkommensteilung verlangen

Grundsätzliches

Bei der Berechnung der AHV/IV-Renten für verheiratete, verwitwete und geschiedene Personen werden die Einkommen, die von der Ehefrau und vom Ehemann während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt wurden, zusammengezählt und je hälftig auf die beiden Ehepartner aufgeteilt. Für die Einkommensteilung (Splitting) fallen nur die Kalenderjahre in Betracht, während welchen beide Ehegatten in der schweizerischen AHV/IV versichert gewesen sind. Einkommen, welche die Ehegatten im Jahr der Eheschliessung und im Jahr der Auflösung der Ehe erzielt haben, werden nicht geteilt. Ein Splitting wird somit erst durchgeführt, wenn die Ehe mindestens ein ganzes Kalenderjahr gedauert hat.

Die Regeln über das Splitting bei Auflösung einer Ehe durch Tod oder Scheidung sind vollumfänglich auf eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare anwendbar.

Wann wird die Einkommensteilung durchgeführt?

Eine Einkommensteilung erfolgt bei Ehepaaren, wenn:

- die Ehe durch Scheidung oder Ungültigerklärung aufgelöst wird, auf Antrag der Ex-Ehepartner,
- beide Ehegatten Anspruch auf eine Alters- oder eine Invalidenrente haben, von Amtes wegen,
- ein Ehegatte stirbt und der andere einen Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente hat, ebenfalls von Amtes wegen,

Das Splitting erfolgt bei eingetragenen Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare wenn:

- eine eingetragene Partnerschaft durch Gerichtsbeschluss aufgelöst wird, auf Antrag der Ex-Partner,
- beide Partner Anspruch auf eine Alters- oder eine Invalidenrente haben, von Amtes wegen,
- ein Partner stirbt und der andere einen Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente hat, ebenfalls von Amtes wegen.

Einkommensteilung bei Scheidung

Bei Scheidung können die Ex-Ehegatten die Einkommensteilung bei einer Ausgleichskasse verlangen, bei der einer von ihnen Beiträge bezahlt hat. Mit dem **InfoRegister** (<https://inforegister.zas.admin.ch>) können sich die Versicherten diejenigen AHV-Kassen anzeigen lassen, bei denen für sie ein IK geführt wird. Der Antrag auf Splitting ist mit amtlichem Formular von beiden ehemaligen Ehegatten gemeinsam oder durch jeden für sich einzureichen. Die Antragsformulare können bei jeder Ausgleichskasse in der Schweiz bezogen werden. Im Internet sind sie unter www.ahv-iv.info, Rubriken „Formulare“ „Allgemeine Verwaltungsformulare“ zu finden. Dem Antrag ist ein amtlicher Ausweis (Familienbüchlein usw.) sowie das Scheidungsurteil mit Rechtskraftbescheinigung des Gerichts beizulegen.

Die dargelegten Grundsätze über die Formalitäten des Splittings bei Scheidung gelten sinngemäss für Personen, deren registrierte Partnerschaft durch Gerichtsbeschluss aufgelöst wurde. Als Beweisakt dient das Auflösungsurteil.

Empfehlung

Unterlassen beide geschiedenen Ehegatten die Einleitung des Verfahrens, so muss die Ausgleichskasse die Einkommensteilung spätestens im Zeitpunkt der Rentenberechnung von Amtes wegen vornehmen. Bei Personen, die mehrfach verheiratet waren oder bei denen zwischen Scheidung und Beginn des Rentenanspruchs eine lange Zeitspanne liegt, ergeben sich oft Probleme, die für die Rentenberechnung unabdingbaren genauen Daten beizubringen. Wir empfehlen deshalb geschiedenen Ehegatten, das Gesuch möglichst unmittelbar nach der Scheidung gemeinsam einzureichen. Nur so können wir das Verfahren rasch und zuverlässig durchführen und später Verzögerungen bei der Rentenfestsetzung und -auszahlung vermeiden.

Weitere Informationen

www.akbern.ch oder www.ahv-iv.info und bei den AHV-Zweigstellen.